

Sonnabend, 22.09.2018
Beginn: 11:00 Uhr (Einlass 10:00 Uhr)

Zentrum für Luft- und Raumfahrt ZLR III
Schmiedestraße 2, 15745 Wildau

LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG EUROPAWAHL

Geschäftsordnung

1. Die Landesvertreterversammlung ist öffentlich.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind die in den Unterbezirken der SPD Brandenburg gewählten Delegierten.
3. Die Landesvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Landesvertreterversammlung als beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Landesvertreterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands bzw. die Satzung des SPD-Landesverbandes Brandenburg nichts Anderes vorschreiben.
5. Die Redezeit für DiskussionsrednerInnen beträgt maximal drei Minuten. Sie kann auf Beschluss der Landesvertreterversammlung verändert werden.
6. Die DiskussionsrednerInnen erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort. Die Wortmeldungen sind schriftlich einzureichen und werden in eine RednerInnenliste eingetragen.
7. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragsteller erhalten außerhalb der Reihenfolge der DiskussionsrednerInnen das Wort. Die Redezeit in Geschäftsordnungsdebatten beträgt zwei Minuten.
8. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein Redner bzw. eine Rednerin für und gegen den Antrag gesprochen hat.
9. Persönliche Anmerkungen sind nur nach Beendigung der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zulässig.
10. Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen während einer Rede oder eines Debattenbeitrags sollen kurz und präzise sein und von einem Saalmikrofon gestellt werden, wenn der Redner/die Rednerin dies zugelassen hat. Die amtierende Tagungsleitung kann im Anschluss an einen Debattenbeitrag eine Zwischenbemerkung von höchstens zwei Minuten zulassen, auf die der Redner/die Rednerin kurz antworten darf.